

Richtlinien der Stadt Friesoythe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorfgemeinschaften im ländlichen Bereich (RL Dorfgemeinschaft)

I. Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Friesoythe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Dorfgemeinschaften im ländlichen Bereich.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Friesoythe aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Stadt Friesoythe gewährt allgemeine Zuwendungen für laufende Angelegenheiten und Verbindlichkeiten für den Betrieb der folgenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen:
 - Dorfgemeinschaftshaus Ahrensdorf
 - Dorfgemeinschaftshaus Altenoythe
 - Dorfgemeinschaftshaus Fehnhus Kamperfehn
 - Dorfgemeinschaftshaus Huus an Griesen Stein Augustendorf
 - Dorfgemeinschaftshaus Markhausen
 - Dorfgemeinschaftshaus Mühlenberg Gehlenberg
 - Dorfgemeinschaftshaus Neuvrees
 - Dorfgemeinschaftshaus Schwaneburgermoor
 - Ehemalige Grundschule Hohefeld
 - Ehemalige Schule Ellerbrock
 - Jugendheim Neuscharrel
- 2.2. Die Stadt Friesoythe übernimmt die Bewirtschaftungskosten der folgenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen:
 - Ehemaliges Lehrerwohnhaus Neuvrees
 - Jugendheim Gehlenberg
 - Jugendheim Neumarkhausen
- 2.3. Die Stadt Friesoythe bietet folgenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen die Möglichkeit der Gewährung von allgemeinen Zuwendungen nach 2.1. oder der Übernahme der Bewirtschaftungskosten nach 2.2. dieser Richtlinien:
 - Dorfgemeinschaftshaus Edewechterdamm (*Platzhalter*)
 - Dorfgemeinschaftshaus Thüle (*Platzhalter*)
- 2.4. Die Stadt Friesoythe gewährt Investitionszuwendungen für investive Baumaßnahmen, investive Anschaffungen, grundlegende Instandsetzungen sowie für Energieberatungen.
- 2.5. Die Stadt Friesoythe gewährt Wettbewerbszuwendungen für die Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.
- 2.6. Die Stadt Friesoythe gewährt Zuwendungen für die Erstellung von Ortschroniken.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien sind die Trägervereine und –gemeinschaften der unter 2.1. dieser Richtlinien genannten Dorfgemeinschaftseinrichtungen, solange sie ihren Sitz in der Stadt Friesoythe haben und gemeinnützig sind.
- 3.2. Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach 2.4. dieser Richtlinien sind die Trägervereine und –gemeinschaften der unter 2.1. und 2.2. dieser Richtlinien genannten Dorfgemeinschaftseinrichtungen, solange sie ihren Sitz in der Stadt Friesoythe haben und gemeinnützig sind.

- 3.3. Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach 2.5. und 2.6. dieser Richtlinien sind alle Ortsteile, Ortschaften und Bauerschaften der Stadt Friesoythe, vertreten durch Dorfgemeinschafts- oder Heimatvereine.

II. Allgemeine Zuwendungen

4. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien

- 4.1. Der Zuwendungsempfänger bewirtschaftet, unterhält und pflegt eine unter 2.1. dieser Richtlinien aufgeführte Dorfgemeinschaftseinrichtung.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger stellt die Dorfgemeinschaftseinrichtung nach Absprache Kindertagesstätten und Schulen, Vereinen, freien Vereinigungen und ähnlichen Organisationen mit Sitz in Friesoythe sowie für Zwecke der Stadt Friesoythe zur Verfügung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien

- 5.1. Für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden dem Zuwendungsempfänger jährlich Zuwendungen in Höhe von 8.200,00 € (bei einer Nutzfläche bis zu 500 m²) bzw. 12.300,00 € (bei einer Nutzfläche über 500 m²) gewährt.
- 5.2. Die Stadt Friesoythe trägt die Kosten der Gebäudeversicherungen für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen.
- 5.3. Sofern in einem Ortsteil mehrere Dorfgemeinschaftseinrichtungen betrieben werden, so sind die Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien um jeweils 25 % zu kürzen.
- 5.4. Werden für eine Dorfgemeinschaftseinrichtung Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungskosten, Pflegekosten oder Mietkosten durch die Stadt Friesoythe übernommen, so ist die Summe dieser Zahlungen von den Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien in Abzug zu bringen.

III. Investitionszuwendungen

6. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.4. dieser Richtlinien

- 6.1. Die Maßnahme muss mit der Nutzung einer Dorfgemeinschaftseinrichtung nach 2.1. oder 2.2. dieser Richtlinien zusammenhängen, nach Art, Umfang und Standort notwendig sein und darf sich nicht auf die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung beziehen.
- 6.2. Die Zuwendung für die Maßnahme muss mindestens 1.000,00 € betragen.
- 6.3. Fördermöglichkeiten anderer Institutionen müssen ausgenutzt werden, wobei im Falle der Inanspruchnahme anderer Fördermöglichkeiten der Stadt Friesoythe die Gewährung einer Investitionszuwendung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen ist.
- 6.4. Die Maßnahme soll nicht innerhalb von 15 Jahren vor Beginn der Maßnahme bereits durch die Stadt Friesoythe gefördert worden sein.
- 6.5. Die Maßnahme darf nicht vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnen werden, es sei denn, die Stadt Friesoythe hat dem vorzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich zugestimmt.
- 6.6. Die Maßnahme muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise um ein Jahr verlängert werden. Baumaßnahmen sollen innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden.
- 6.7. Der Zuwendungsempfänger soll im Rahmen der Maßnahme einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten erbringen, wobei erbrachte Eigenleistungen mit bis zu 15,00 € pro Stunde (Handdienste) bzw. bis zu 25,00 € pro Stunde (Maschinenstunden) angerechnet werden können. Die erbrachten Eigenleistungen sind hierbei nicht zuwendungsfähig.
- 6.8. Handelt es sich bei der Maßnahme um eine bauliche Anlage, müssen sich das betroffene Grundstück bzw. das betroffene Gebäude mitsamt der bestehenden baulichen Anlagen im

Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von noch mindestens 15 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.

- 6.9. Bei der Durchführung der Maßnahme soll insbesondere den Anforderungen des Umweltschutzes und der Inklusion Rechnung getragen werden.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.4. dieser Richtlinien

- 7.1. Die Zuwendungshöhe beträgt 25 % der von der Stadt Friesoythe als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme.
- 7.2. Sofern durch die Investitionsmaßnahme ein Beitrag zur Energieeinsparung, zur lokalen Wasserretention oder zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt geleistet wird, erhöht sich die Zuwendungshöhe für diesen Bereich auf 35 % der von der Stadt Friesoythe als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme. Kosten für Energieberatungen werden komplett von der Stadt Friesoythe übernommen. In beiden Fällen finden die Voraussetzungen nach 6.1. dieser Richtlinien keine Anwendung.
- 7.3. Sofern durch die Investitionsmaßnahme ein barrierefreier Zugang oder barrierefreie Sanitäranlagen geschaffen werden, erhöht sich die Zuwendungshöhe für diesen Bereich auf 50 % der von der Stadt Friesoythe als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme.
- 7.4. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 40.000,00 €.
- 7.5. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen.

8. Anweisungen zum Verfahren für Zuwendungen nach 2.4. dieser Richtlinien

- 8.1. Für den Antrag ist der Vordruck der Stadt Friesoythe zu nutzen. Die dort aufgeführten Nachweise sind beizufügen.
- 8.2. Der Antrag ist bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr zu stellen.
- 8.3. Änderungen an den im Antrag gemachten Angaben sind der Stadt Friesoythe umgehend mitzuteilen.
- 8.4. Über die Gewährung von Zuwendungen nach 2.4. dieser Richtlinien entscheidet bis zu einer Zuwendung in Höhe von 25.000,00 € der Verwaltungsausschuss, darüber hinaus der Rat der Stadt Friesoythe.
- 8.5. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen, für den der Vordruck der Stadt Friesoythe zu nutzen ist. Die dort aufgeführten Nachweise sind beizufügen.
- 8.6. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises. Abschlagszahlungen können in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- 8.7. Die Originalbelege (Rechnungen) sind für jede Maßnahme für Prüfzwecke sechs Jahre lang aufzubewahren, verfügbar zu halten und der Stadt Friesoythe auf Aufforderung vorzulegen.
- 8.8. Geleistete Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn Zuwendungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht mehr vorliegen oder der Zweck der Maßnahme vor Ablauf der von der Stadt Friesoythe festgelegten Bindungsfrist nicht mehr erreicht wird. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

IV. Wettbewerbszuwendungen

9. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.5. dieser Richtlinien

- 9.1. Ortsteile, Ortschaften und Bauerschaften, die am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ oder einem möglichen Nachfolgewettbewerb teilnehmen, erhalten eine Wettbewerbszuwendung in Höhe von 500,00 €.
- 9.2. Erreicht die Ortschaft oder der Ortsteil die nächste Runde des Wettbewerbs oder den ersten Platz in der Wettbewerbsgruppe, qualifiziert sich für den Landeswettbewerb oder wird mit

einem Sonderpreis ausgezeichnet, so erhalten diese eine weitere Wettbewerbszuwendung in Höhe von 500,00 €.

V. Zuwendungen für die Erstellung von Ortschroniken

10. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.6. dieser Richtlinien

- 10.1. Für die Ortschaft oder den Ortsteil, auf die oder den sich die Ortschronik bezieht, wurde in den vergangenen 50 Jahren keine Zuwendung für die Erstellung einer Ortschronik gewährt.
- 10.2. Die Stadt Friesoythe ist mit einem Grußwort in der Ortschronik vertreten.

11. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.6. dieser Richtlinien

Ortschaften oder Ortsteile, die aus Anlass eines Ortsjubiläums eine Ortschronik erstellen, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Bruttodruckkosten, maximal jedoch 6.000,00 €.

VI. Schlussbestimmungen

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Friesoythe, den 16.04.2025

Sven Stratmann
Bürgermeister